ZBB 2020, 328

KapMuG § 3 Abs. 1

Unanfechtbarkeit der Verwerfung eines Musterverfahrensantrags durch das Prozessgericht als unzulässig wegen Nicht-Eröffnung des Anwendungsbereichs des KapMuG

BGH, Beschl. v. 30.07.2020 – III ZB 47/19 (OLG Hamburg), WM 2020, 1625 = ZIP 2020, 1702

Amtlicher Leitsatz:

Der Beschluss des Prozessgerichts, der einen Musterverfahrensantrag als unzulässig verwirft, weil der Anwendungsbereich des KapMuG nicht eröffnet sei, ist gem. § 3 Abs. 1 KapMuG unanfechtbar.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG